PATENTAMTS

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

(A) [] Veröffentlichung im ABl.

- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 15. Oktober 2013

T 0044/11 - 3.2.08 Beschwerde-Aktenzeichen:

Anmeldenummer: 03724992.7

Veröffentlichungsnummer: 1511952

F16H 57/02 IPC:

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Standardantrieb, Baureihe mit Zwischenflansch

Patentinhaberin:

SEW-Eurodrive GmbH & Co

Einsprechende:

A. Friedr. Flender AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 107, 123(2) VOBK Art. 13(1)

Schlagwort:

"Zulässigkeit der Änderungen - Hauptantrag, Hilfsanträge 2, 4, 5, 9, 10, 14, und 15 - verneint"

"Zulässigkeit der Anträge - Hilfsanträge 3, 6 bis 8, 11 bis 13 - verneint"

Zitierte Entscheidungen:

G 0004/88

Orientierungssatz:



Europäisches **Patentamt**

European **Patent Office** Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0044/11 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08 vom 15. Oktober 2013

Beschwerdeführerin: A. Friedr. Flender AG (Einsprechende) Alfred-Flender-Str. 77

D-46395 Bocholt

Siemens AG Vertreter:

> Postfach 22 16 34 D-80506 München (DE)

Beschwerdegegnerin: SEW-Eurodrive GmbH & Co

(Patentinhaberin) Abt. ECG

> Ernst-Blickle-Strasse 42 D-76646 Bruchsal (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

> des Europäischen Patentamts über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents

> Nr. 1511952 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 5. November 2010.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner P. Acton Mitglieder:

A. Pignatelli

- 1 - T 0044/11

Sachverhalt und Anträge

I. Die Firma A. Friedr. Flender AG vertreten durch Herrn Radünz hat am 18. September 2008 Einspruch gegen das Europäische Patent Nr. 1 511 952 eingereicht.

Aufgrund des Verschmelzungsvertrags vom 8. März 2010 ist die Firma A. Friedr. Flender AG mit der Firma Siemens AG verschmolzen, wobei die Firma Siemens AG die Firma A. Friedr. Flender AG übernommen hat.

Laut Handelsregisterauszug vom 23. Juli 2010 war die Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers zu diesem Zeitpunkt bereits eingetragen.

II. Die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Fassung in der das Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann, wurde am 5. November 2010 an den Vertreter der Fa. A. Friedr. Flender AG zugestellt.

Die Einspruchsabteilung war zu der Auffassung gekommen, dass das erteilte Patent unzulässig gegenüber der ursprünglichen Fassung geändert worden sei, fand aber, dass die Unterlagen gemäß des damals geltenden Hilfs-antrags 1 nicht unzulässig erweitert worden seien und dass der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

- 2 - T 0044/11

- III. Der Vertreter der Einsprechenden hat am 5. Januar 2011 gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt. Als Einsprechende war im Betreff der Beschwerdeschrift die Firma A. Friedr. Flender AG angegeben. Die Beschwerdebegründung wurde am 9. März 2011 eingereicht.
- IV. Am 15. Oktober 2013 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen. Hilfsweise beantragte sie, das Patent auf der Grundlage einer der Hilfsanträge 2, 4 bis 11 oder 13 bis 15 eingereicht am 10. Juli 2013 oder des Hilfsantrags 3, der dem im Einspruchsverfahren vorgelegten Hilfsantrag 2 entspricht, oder auf der Grundlage des Hilfsantrags 12, eingereicht während der mündlichen Verhandlung, aufrechtzuerhalten.

Der am 10. Juli 2013 eingereichte Hilfsantrag 12 wurde zurückgenommen.

V. Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende unabhängige **Vorrichtungsanspruch** 1 lautet:

"Antrieb, umfassend mindestens ein Gehäuseteil (6) und eine in einem abtriebsseitigen Lager (24) gelagerte Abtriebswelle (21), wobei ein abtriebsseitiger Wellendichtring (23) zur abtriebsseitigen Abdichtung vorgesehen ist, - 3 - T 0044/11

wobei der abtriebsseitige Wellendichtring (23) und das abtriebsseitige Lager (24) zwischen Abtriebswelle (21) und einem Zwischenflansch (25) vorgesehen ist,

wobei dieser Zwischenflansch im Gehäuseteil derart vorgesehen ist, dass er

- zur Positionierung an einer als Lagersitz und Sitz für Wellendichtring geeignet ausgeführten Bohrung anliegt,
- mittels einer lösbaren Verbindung (72) am Gehäuseteil befestigt ist, insbesondere zur Kraft- und/oder Drehmomentübertragung, und
- zum Verbinden mit einem nicht-drehenden Teil einer anzutreibenden Vorrichtung derart bearbeitet ist, dass er Anschlussmöglichkeiten (38), wie Bohrlöcher, Gewindebohrungen und dergleichen, aufweist,

dadurch gekennzeichnet, dass

der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse kleiner ist als

der Radius des Außenrings des abtriebsseitigen Lagers (24) (Merkmal A)

und/oder der Innenradius des abtriebsseitigen Wellendichtrings (23) (Merkmal B)."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass der kennzeichnende Teil ausschließlich die Alternative vorsieht, wonach sowohl das Merkmal A als auch das

- 4 - T 0044/11

Merkmal B erfüllt sein müssen während die "oder"-Kombination dieser zwei Merkmale gestrichen wurde.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass der kennzeichnende Teil ausschließlich das Merkmal A vorsieht.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 dadurch, dass das Merkmal C hinzugefügt wurde, wonach:

"der Innendurchmesser des Lagers (24) größer ist als der Durchmesser der Bohrung im Gehäuseteil (6), die die abtriebsseitige Öffnung im Gehäuseteil (6) für die Abtriebswelle (1) darstellt".

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 5 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 dadurch, dass das Merkmal D hinzugefügt wurde, wonach:

"das Gehäuseteil (6) einen Einstich (12) aufweist, wobei das Lager (24) auf einem größeren Durchmesser sitzt als der für die Aufnahme des Lagers und des Wellendichtrings vorgesehene, um den Einstich (12) herum liegende Bereich".

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 6 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch, dass das kennzeichnende Teil ausschließlich das Merkmal B vorsieht.

- 5 - T 0044/11

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 7 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 dadurch, dass das Merkmal E hinzugefügt wurde, wonach:

"die Abtriebswelle im Bereich der als Lagersitz und Sitz für Wellendichtring geeignet ausgeführten Bohrung einen Absatz aufweist, also eine Durchmesseränderung".

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 8 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 6 dadurch, dass er zusätzlich das Merkmal E vorsieht.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 11 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 6 dadurch, dass er zusätzlich die Merkmale C und D vorsieht.

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 12** unterschiedet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 dadurch, dass er zusätzlich die Merkmale umfasst, wonach

"die Abtriebswelle im Bereich der als Lagersitz und Sitz für die Wellendichtung geeignet ausgeführten Bohrungen des Zwischenflansches (25) einen Absatz aufweist, also eine zur Abtriebsseite hin zunehmende Durchmesseränderung,

der Innendurchmesser des Lagers (24) größer ist als der Durchmesser der Bohrung im Gehäuseteil (6), die die abtriebsseitige Öffnung im Gehäuseteil (6) für die Abtriebswelle (1) darstellt (Merkmal C)

und einen Einstich (12) aufweist,

- 6 - T 0044/11

wobei das Lager (24) auf einem größeren Durchmesser sitzt als der für die Aufnahme des Lagers und des Wellendichtrings vorgesehene, um den Einstich (12) herum liegende Bereich der Bohrung im Gehäuseteil (6) (Merkmal F)".

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 13** unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 11 dadurch, dass er zusätzlich das **Merkmal E** vorsieht.

Die Anspruchsätze gemäß Hilfsantrag 9, 10, 14 und 15 umfassen lediglich Verfahrensansprüche. Die Vorrichtungsansprüche wurden fallen gelassen.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 9 entspricht dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende unabhängige Verfahrensanspruch 20 und lautet:

"Herstellverfahren zum wahlweise Herstellen einer ersten oder zweiten Getriebevariante aus einem Bausatz für eine Baureihe von Standard-Getrieben, also Getrieben ohne Planetengetriebestufe, mit mindestens einer durch ihre Achshöhe definierten Baugrößen,

wobei der Bausatz für jede Baugröße mindestens

- dasselbe Gehäuseteil für beide Varianten umfasst,
- ein erstes Verzahnteil das mit einer Abtriebswelle verbindbar ist,
- mindestens ein weiteres Verzahnteil, das mit dem ersten Verzahnteil in Eingriff bringbar ist, und
- weitere Teile, die mit dem weiteren Verzahnteil in Verbindung und/oder Berührung bringbar sind, insbesondere zur Bildung einer Getriebestufe und/oder

- 7 - T 0044/11

mehrerer Getriebestufen des Standard-Getriebes, umfasst,

i)

wobei zum Herstellen der ersten Variante von Standard-Getrieben innerhalb der Baugröße der Bausatz

- ein erstes abtriebsseitiges Lager umfasst,
- eine erste, in dem abtriebsseitigen Lager und in einem weiteren Lager, insbesondere in einem weiter eintriebsseitig liegenden Lager, gelagerte Abtriebswelle umfasst,
- einen Zwischenflansch umfasst und
- einen ersten abtriebsseitigen Wellendichtring zur abtriebsseitigen Abdichtung umfasst,

und bei der ersten Variante der erste abtriebsseitige Wellendichtring und das erste abtriebsseitige Lager zwischen erster Abtriebswelle und dem Zwischenflansch derart vorgesehen wird, dass die Abtriebswelle im Zwischenflansch gelagert und abgedichtet ist,

wobei dieser Zwischenflansch im Gehäuseteil derart vorgesehen und mit diesem an einer Schnittstelle derart lösbar verbunden wird, dass er

- zur Positionierung, insbesondere also zur Zentrierung, an einer als Lagersitz und Sitz für Wellendichtring geeignet ausgeführten Bohrung im Gehäuseteil anliegt und
- zur Kraft- und/oder Drehmomentübertragung mittels einer von der Schnittstelle umfassten, lösbaren Verbindung, umfassend Befestigungsschrauben und

-8- T 0044/11

Verbindungsgewindebohrungen 7 am Gehäuseteil befestigt wird,

wobei der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse kleiner ist als

der Radius des Außenrings des abtriebsseitigen Lagers (Merkmal A)

und/oder des Innenradius des abtriebsseitigen Wellendichtrings (Merkmal B),

ii)

wobei zum Herstellen der zweiten Variante von Standard-Getrieben innerhalb der Baugröße der Bausatz

- keinen Zwischenflansch umfasst,
- dasselbe Gehäuse der ersten Variante umfasst,
- dieselben Verzahnteile der ersten Variante umfasst,
- einen zweiten abtriebsseitigen Wellendichtring zur abtriebsseitigen Abdichtung umfasst und
- ein zweites abtriebsseitiges Lager umfasst,

und bei der zweiten Variante der zweite abtriebsseitige Wellendichtring und das zweite abtriebsseitige Lager zwischen einer zweiten Abtriebswelle und dem Gehäuseteil an der als Lagersitz und Sitz für Wellendichtring geeignet ausgeführten Bohrung der ersten Variante vorgesehen wird,

wobei die Verbindungsgewindebohrungen (7) der lösbaren Verbindung des Gehäuseteils zum Herstellen einer lösbaren Verbindung mit einer abtriebsseitig - 9 - T 0044/11

angeordneten, vom Standard-Getriebe antreibbaren Vorrichtung verwendet werden und

an der zweiten Abtriebswelle Mittel zum Herstellen einer lösbaren Verbindung, insbesondere Passfeder, der zweiten Abtriebswelle mit einem drehbaren Teil der abtriebsseitig angeordneten, vom Standard-Getriebe antreibbaren Vorrichtung verwendet werden,

wobei der Radialabstand, also zumindest der kleinste Radialabstand, der Verbindungsgewindebohrungen (7) zur Drehachse der zweiten Abtriebswelle größer ist als der Radius des Außenrings des zweiten abtriebsseitigen Lagers und des Außenradius des zweiten abtriebsseitigen Wellendichtrings."

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 10 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 9 dadurch, dass das Herstellungsverfahren entsprechend der zweiten Variante auch das Merkmal E umfasst.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 14 unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 10 dadurch, dass das Herstellungsverfahren entsprechend der zweiten Variante zusätzlich das Merkmal C umfasst.

Anspruch 1 gemäß **Hilfsantrag 15** unterscheidet sich von Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 14 dadurch, dass das Herstellungsverfahren entsprechend der zweiten Variante zusätzlich das **Merkmal D** umfasst.

- 10 - T 0044/11

- VI. Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:
 - a) Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass die Beschwerde zulässig ist. Aufgrund des Verschmelzungsvertrags sei die Firma A. Friedr. Flender AG als
juristische Person erloschen und die Firma Siemens im
Wege einer Universalsukzession an ihre Stelle getreten.
Die Folge davon sei, dass alle Rechte des übertragenden
Rechtsträgers ab dem Zeitpunkt der Eintragung der
Verschmelzung ins Handelsregister auf den übernehmenden
Rechtsträger übergegangen seien. Somit habe die Firma
Siemens AG die Rechtstellung der Fa. A. Friedr. Flender
AG als Einsprechende übernommen.

b) Zulässigkeit der Änderungen

Hauptantrag

Anspruch 1 wie ursprünglich eingereicht sehe im kennzeichnenden Teil ein Verhältnis zwischen einem Radialabstand und zwei Durchmessern vor. Der kennzeichnende Teil des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag lege hingegen das Verhältnis zwischen einem Radialabstand und zwei Radien fest. Ein solches Verhältnis sei weder wörtlich der ursprünglich eingereichten Beschreibung zu entnehmen, noch der Figur 2a.

Die Figur 2a zeige zwar, dass der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse kleiner ist als der Radius des Außenrings des abtriebsseitigen Lagers (Merkmal A) **und** des Innenradius des abtriebsseitigen - 11 - T 0044/11

Wellendichtrings (Merkmal B). Jedoch zeige weder diese Figur noch die weiteren Figuren ein Getriebe, das allein das Merkmal A **oder** das Merkmal B aufweise. Folglich offenbare Figur 2a nicht die in Anspruch 1 vorgesehene "oder"-Verknüpfung der Merkmale A und B.

Hilfsantrag 2

Das Merkmal, wonach das Getriebe sowohl das Merkmal A als auch das Merkmal B vorsieht, sei zwar in Figur 2a offenbart, stehe aber im strukturellen und funktionellen Zusammenhang mit weiteren Merkmalen des in Figur 2 gezeigten Getriebes. Da diese aber nicht beansprucht worden seien, liege eine nicht zulässige Zwischenverallgemeinerung vor.

Hilfsanträge 4 und 5

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 sehe zwar im Vergleich zum Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 ein zusätzliches Merkmal vor, das einen Absatz in der Abtriebswelle beschreibe. Anspruch 1 sehe aber nicht, wie in Figur 2a gezeigt, zwei zur Abtriebsseite hin zunehmende Absätze der Abtriebswelle vor. Da diese eine funktionale und strukturelle Verbindung zu den weiteren in der Figur gezeigten Merkmalen des Getriebes aufwiesen, stelle das Herausgreifen dieser Merkmale ebenfalls eine Zwischenverallgemeinerung dar.

Dies treffe auch für Hilfsantrag 5 zu, zumal das hinzugefügte Merkmal D nicht spezifiziere, wo der beanspruchte Einstich liege. - 12 - T 0044/11

Hilfsanträge 9, 10, 14 und 15

Da Anspruch 1 all dieser Hilfsanträge die "und/oder"-Verknüpfung der Merkmale A und B vorsehe, sei, wie schon zum Hauptantrag vorgetragen, ihr Gegenstand unzulässig geändert worden, und sie genügten deswegen ebenfalls nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

c) Zulässigkeit der Hilfsanträge 3, 6 bis 8 und 11 bis 13

Hilfsanträge 3, 6 bis 8, 11 und 13

Da die Anträge verspätet eingereicht wurden, und ihr Gegenstand nicht konvergierend sei, sollten sie nicht in das Verfahren zugelassen werden.

Hilfsantrag 12

Dieser Hilfsantrag sei zu einem sehr späten Zeitpunkt des Verfahrens eingereicht worden. Zudem sei zum ersten Mal zwischen zwei "Bohrungen" unterschieden worden, nämlich der, die als Sitz für die Wellendichtung und als Lagersitz geeignet ist und sich im Zwischenflansch befindet und der, die für die Aufnahme des Lagers und des Wellendichtrings vorgesehen ist und sich im Gehäuse (6) befindet. Da dies einen komplett neuen Sachverhalt darstelle, solle dieser Antrag nicht in das Verfahren zugelassen werden.

- 13 - T 0044/11

- VII. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Ausführungen widersprochen und im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:
 - a) Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde sei als unzulässig zu verwerfen, da die Firma A. Friedr. Flender AG zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung aufgrund des Verschmelzungsvertrages nicht mehr existent gewesen sei. Somit sei die Firma A. Friedr. Flender AG nicht parteifähig und könne keine Rechtshandlungen vornehmen. Eine Parteiänderung sei unwirksam, da kein zulässiges Rechtsmittel vorläge. Eine Parteiberichtigung scheide ebenfalls aus, da keine ersichtliche und auch keine aus dem Vortrag des Einsprechenden erkennbare Falschbezeichnung vorläge. Die Beschwerde wurde durch einen Anwalt eingelegt, so dass eine laienhafte Formulierung mit Auslegungsspielraum von vornherein ausgeschlossen sei. Es fehlten Hinweise auf das Erlöschen der Firma A. Friedr. Flender AG in der Akte.

b) Zulässigkeit der Änderungen

Hauptantrag

Figur 2a offenbare sowohl die "und-" als auch die "oder"-Verknüpfung der Merkmale A und B. Diese Abbildung zeige nämlich, dass der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse sowohl kleiner ist als der Radius des Außenrings des abtriebsseitigen Lagers (Merkmal A), als auch als der Innenradius des abtriebsseitigen Wellendichtrings (Merkmal B).

- 14 - T 0044/11

Hilfsantrag 2

Ein Antrieb, der sowohl das Merkmal A als auch das Merkmal B aufweise, stelle keine Zwischenverallgemeinerung des in Figur 2a dargestellten Antriebs dar. Vielmehr stelle dieses sich auf die Radien beziehende Merkmal eine auf Figur 2a basierende Einschränkung des ursprünglichen, sich auf die Durchmesser beziehenden, Merkmals dar. Wie es bei einer Bereichsangabe erlaubt sei, sich auf einen engeren Bereich einzuschränken, gelte dies auch für die vorliegende Sachlage. Folglich genüge Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

Hilfsanträge 4 und 5

Das dem Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 hinzugefügte
Merkmal C beschreibe, dass eine Durchmesseränderung, d.h.
ein Absatz in der Abtriebswelle vorhanden sei. Ferner
beschreibe das in Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 5 eingefügte Merkmal D zusätzlich das Verhältnis zwischen dem
Lager, der lösbaren Verbindungen und dem um den Einstich
herumliegende Bereich. Dadurch seien alle in funktionaler und struktureller Verbindung zueinander stehenden
erfindungsrelevanten Merkmale beansprucht, so dass keine
Zwischenverallgemeinerung vorliege.

Hilfsanträge 9, 10, 14 und 15

Wie schon zum Hauptantrag vorgetragen, sei die "oder"-Verknüpfung der Merkmale A und B ursprünglich in den Figuren offenbart, so dass auch diese Anträge den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ genügten. - 15 - T 0044/11

c) Zulässigkeit der Hilfsanträge 3, 6 bis 8 und 11 bis 13

Hilfsanträge 3, 6 bis 8, 11 und 13

Die Anträge seien zwar nicht mit der Beschwerdeerwiderung eingereicht worden, jedoch als Reaktion auf den Bescheid der Beschwerdekammer. Da ihr Gegenstand vom Hauptantrag ausgehend konvergierend sei, sollten sie in das Verfahren zugelassen werden.

Hilfsantrag 12

Der während der mündlichen Verhandlung eingereichte Hilfsantrag 12 führe lediglich Klarstellungen und Verfeinerungen im Vergleich zu dem mit Schreiben vom 10. Juli 2013 eingereichten Hilfsantrag 12 ein. Folglich seien die durchgeführten Änderungen leicht zu erfassen und führten keinen neuen Sachverhalt ein, der eine Vertagung der Verhandlung begründen könnte. Deswegen solle er in das Verfahren zugelassen werden.

- 16 - T 0044/11

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Beschwerde.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Firma A. Friedr. Flender AG ist aufgrund des Verschmelzungsvertrags vom 8. März 2010 mit der Firma Siemens AG verschmolzen.

Die Rechtsfolgen eines Verschmelzungsvertrags zwischen zwei juristischen Personen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind nach deutschem Recht zu beurteilen.

Gemäß § 20 UmwG hat die Eintragung der Verschmelzung ins Register des Gerichts des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers – in diesem Fall der Firma Siemens AG mit Sitz in München – zur Folge, dass der übertragende Rechtsträger, d.h. in diesem Fall die Firma A. Friedr. Flender AG, erlöscht und sein Vermögen auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Es handelt sich dabei um eine Gesamtrechtsnachfolge.

Gemäß dem Auszug des Handelsregisterauszugs des Amtsgerichts München vom 23. Juli 2010 war die Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt.

Daraus folgt, dass die Firma Siemens AG zum Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den Vertreter Herr Radünz am 15. November 2010 und der Beschwerdeeinlegung durch den selben Vertreter am 5. Januar 2011 bereits die Gesamtrechtsnachfolgerin der Firma A. Friedr. Flender AG war.

- 17 - T 0044/11

Die Rechtsfolge einer Gesamtrechtsnachfolge für die Parteistellung im Verfahren vor dem EPA und im Verfahren vor der Beschwerdekammer wird nach dem EPÜ und der Rechtsprechung der Beschwerdekammern beurteilt. Die Grosse Beschwerdekammer hat in ihrer Entscheidung G 4/88 (Nr. 4 der Entscheidungsgründe) bestätigt, dass die Verfahrensstellung als Einsprechender im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht.

Dies bedeutet, dass die Firma Siemens AG mit Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge die Parteistellung als Einsprechende im vorliegenden Verfahren von der Firma A. Friedr. Flender AG übernommen hat und die übernommene Rechtslage gegen und für sich gelten lassen muss bzw. darf.

Die Firma Siemens AG war daher bei Ablauf der Beschwerdefrist im vorliegenden Verfahren beschwerdeberechtigt und parteifähig.

Die Tatsache, dass der Vertreter im Betreff der
Beschwerdeschrift und -begründung immer noch die Firma A.
Friedr. Flender AG angegeben hat, kann diese Rechtslage
nicht ändern, zumal die Firma Siemens AG das Mandat an
den Vertreter und die vom Vertreter vorgenommenen
Rechtshandlungen zu keinem Zeitpunkt widerrufen hat.
Vielmehr hat der Vertreter erst am 20. Dezember 2011
sein Mandat niedergelegt und angekündigt, dass die Firma
Siemens AG nunmehr von einem internen Vertreter
vertreten wird. Auch in diesem Schreiben wird im Betreff
die Firma A. Friedr. Flender AG als Einsprechende
angegeben. Das zeigt eindeutig, dass der Betreff nicht

- 18 - T 0044/11

Teil der Prozesshandlung ist, sondern eine rein interne Bezeichnung für die Kanzlei darstellt.

Die von der Beschwerdegegnerin vertretene Rechtsauffassung, dass die Firma A. Friedr. Flender AG
erloschen und die Firma Siemens AG nicht automatisch in
ihre Parteistellung eingetreten sei, würde zu einer
völlig absurden prozessualen Rechtslage führen.

Sollte man nämlich davon ausgehen, dass der übernehmende Rechtsträger nicht automatisch in die Rechtsstellung des übernommenen Rechtsträgers eintritt, würde dies dazu führen, dass das Mandat automatisch mit der Verschmelzung erloschen, und die Zustellung der angefochtenen Entscheidung nichtig wäre, da die Zustellung an einen nicht mehr bevollmächtigten Vertreter erfolgt wäre. Die Frist für die Einreichung der Beschwerde wäre somit nicht abgelaufen und die Firma Siemens AG wäre gezwungen, erneut Beschwerde gegen die erneut zuzustellende Entscheidung einzureichen, obwohl sie das Verfahren bis jetzt eindeutig übernommen und weiter betrieben hat.

2. Zulässigkeit der Änderungen

2.1 Hauptantrag

Der ursprünglich eingereichte Anspruch 1 legt im kennzeichnenden Teil ein Verhältnis zwischen einem Radialabstand (d.h. einem Radius) und je einem Durchmesser fest. Hingegen schreibt der kennzeichnende Teil des von der Einspruchsabteilung als gewährbar erachteten Anspruchs 1 das Verhältnis zwischen je zwei Radien vor.

- 19 - T 0044/11

Ein solches Verhältnis ist den ursprünglichen Unterlagen wörtlich nicht zu entnehmen, weil dort immer vom Verhältnis zwischen einem Radius und Durchmessern die Rede ist.

Der kennzeichnende Teil von Anspruch 1 gemäß vorliegendem Hauptantrag sieht drei Alternativen vor:

- i) der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse ist sowohl kleiner als der Radius des Außenrings des abtriebsseitigen Lagers (Merkmal A) als auch als der Innenradius des abtriebsseitigen Wellendichtrings (Merkmal B),
- ii) der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur
 Drehachse ist kleiner als der Radius des
 Außenrings des abtriebsseitigen Lagers (Merkmal A),
- iii) der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse ist kleiner als der Innenradius des abtriebsseitigen Wellendichtrings (Merkmal B).

Die erste Alternative ist unstrittig aus Figur 2a zu entnehmen. Nachdem die Alternative ii) nicht ausschließt, dass der Radialabstand der lösbaren Verbindung zur Drehachse größer ist als der Innenradius des abtriebsseitigen Wellendichtrings und die Alternative iii) nicht ausschließt, dass dieser Abstand größer ist als der Radius des Außenrings des abtriebsseitigen Lagers, umfassen diese beiden Alternativen Ausgestaltungen, die weder in Figur 2a, noch in den übrigen Abbildungen offenbart sind.

- 20 - T 0044/11

Folglich ist die "oder"-Verknüpfung der Merkmale A und B nicht in ihrer gesamten Breite in den ursprünglichen Unterlagen offenbart und Anspruch 1 gemäß Hauptantrag genügt nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

2.2 Hilfsantrag 2

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 sieht vor, dass das Getriebe so ausgelegt ist, dass sowohl die geometrischen Bedingungen des Merkmals A als auch die des Merkmals B erfüllt sind. Diese beziehen sich je auf das Verhältnis zwischen zwei Radien.

Es ist unstrittig, dass diese Verhältnisse nicht wörtlich in der ursprünglichen Anmeldung offenbart waren, aber in Figur 2a gezeigt sind.

Damit ein ursprünglich offenbarter Bereich zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt auf einen engeren beschränkt werden darf, muss der engere Bereich in der ursprünglichen Anmeldung offenbart gewesen sein. Anders als von der Beschwerdegegnerin vorgetragen, stellt aber der kennzeichnende Teil des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 keine in Figur 2a offenbarte Einschränkung eines ursprünglich beanspruchten Bereichs dar.

Das in Figur 2a gezeigte Verhältnis zwischen den Radien steht in struktureller und funktioneller Verbindung mit weiteren Merkmalen des dargestellten Antriebs, insbesondere mit einer spezifischen Geometrie des abtriebsseitigen Bereichs der Abtriebswelle. Da aus Figur 2a also nur isolierte Merkmale aus einer Reihe von ursprünglich in Kombination offenbarten Merkmalen herausgegriffen worden sind, liegt eine unzulässige

- 21 - T 0044/11

Zwischenverallgemeinerung vor und der vermeintliche "eingeschränkte Bereich" war als solcher nicht in der ursprünglichen Anmeldung offenbart. Deswegen genügt Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 ebenfalls nicht den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

2.3 Hilfsanträge 4 und 5

In Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 ist gegenüber
Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 das Merkmal C hinzugefügt
worden, wonach "der Innendurchmesser des Lagers (24)
größer ist als der Durchmesser der Bohrung im
Gehäuseteil (6), die die abtriebsseitige Öffnung im
Gehäuseteil (6) für die Abtriebswelle (1) darstellt".
Dieses Merkmal legt durch das Größenverhältnis zwischen
dem Innendurchmesser des Lagers und dem Durchmesser der
Bohrung im Gehäuseteil teilweise die Form der Abtriebswelle fest, so dass zwingend ein Absatz, d.h. eine
Durchmessererweiterung in Abtriebsrichtung vorhanden
sein muss.

Jedoch sieht der in Figur 2a dargestellte Antrieb eine Abtriebswelle mit zwei aufeinanderfolgenden Absätzen vor, so dass sich der Wellendurchmesser in Abtriebsrichtung in zwei Stufen erweitert. Die zweite Durchmessererweiterung steht in unmittelbarem strukturellen Zusammenhang mit der Lage und der Größe des Wellendichtrings. Zudem kann nur dank dieser zusätzlichen Erweiterung der Abtriebswelle das erfindungswesentliche, hohe gewünschte Drehmoment auf ein anzuschließendes Gerät übertragen werden.

Folglich stellt auch das isolierte Herausgreifen einer einzigen Abstufung der Abtriebswelle eine Zwischen-

- 22 - T 0044/11

verallgemeinerung dar und Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 erfüllt ebenfalls nicht die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 5 sieht zusätzlich vor, dass das Gehäuseteil einen Einstich vorsieht (Merkmal D). Zum einen legt dieses Merkmal nicht klar fest, wo der Einstich angelegt sein soll. Zum anderen, betrifft diese Einschränkung nicht die Geometrie der Abtriebswelle, so dass sie die oben zu Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 ausgeführten Mängel nicht beheben kann.

Folglich erfüllt auch Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 5 nicht die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.

2.4 Hilfsanträge 9, 10, 14 und 15

Da Anspruch 1 aller dieser Anträge die "oder"Verknüpfung der Merkmale A und B beinhaltet, erfüllen
sie aus den unter Punkt 2.1 aufgeführten Gründen
ebenfalls nicht die Erfordernisse des Artikels 123 (2)
EPÜ.

- 3. Zulässigkeit der übrigen Hilfsanträge
- 3.1 Hilfsanträge 3, 6 bis 8, 11 und 13

Die Hilfsanträge 2, 4 bis 11 und 13 bis 15 wurden mit Schreiben vom 10. Juli 2013 und somit verspätet eingereicht. Sie wurden mit der Absicht gestellt, den von der Kammer im Bescheid vom 25. Februar 2013 geäußerten Bemerkungen Rechnung zu tragen, in der ausgeführt wurde, dass die "oder"-Verknüpfung der Merkmale A und B im kennzeichnenden Teil des Vorrichtungsanspruchs 1, bzw.

jedes dieser Merkmale einzeln nicht in den ursprünglichen Unterlagen offenbart zu sein schien, und dass offenbar eine Zwischenverallgemeinerung der ursprünglich offenbarten Merkmale vorliege.

Während in den Hilfsanträgen 2, 4 und 5 in der Tat versucht wurde, diesen Einwänden dadurch Rechnung zu tragen, dass nur die "und"-Verknüpfung der Merkmale A und B beibehalten wurde und jeweils zusätzliche immer weiter einschränkende Merkmale aus der Figur 2a dem Anspruch 1 hinzugefügt wurden, weisen die Ansprüche 1 der Hilfsanträge 3, 6 bis 8, 11 und 13 ausschließlich entweder das Merkmal A oder das Merkmal B auf. Folglich sind sie im Hinblick auf den Gegenstand der Hilfsanträge 2, 4 und 5 nicht konvergierend.

Da die Ansprüche der Hilfsanträge 3, 6 bis 8, 11 und 13 somit nicht eindeutig gewährbar und ihre Gegenstände nicht konvergierend sind, wurden sie nicht in das Verfahren zugelassen (vgl. Artikel 13 (1) VOBK).

3.2 Hilfsantrag 12

3.2.1 Der Anspruchssatz gemäß Hilfsantrag 12 wurde am Ende der mündlichen Verhandlung eingereicht, mit der Absicht die während der Verhandlung festgestellten Mängel zu beheben. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Meinung, dass die im Vergleich zu Anspruch 1 gemäß dem am 10. Juli 2013 eingereichten Hilfsantrag 12 eingefügten Änderungen lediglich der Klarstellung des Gegenstandes des Anspruchs dienen. Somit würde durch die Änderungen kein neuer Sachverhalt geschaffen und der offensichtlich den formellen Anforderungen des EPÜs genügende Antrag sollte

nach ihrer Auffassung auch zu diesem späten Zeitpunkt in das Verfahren zugelassen werden.

3.2.2 Ein zu einem späten Zeitpunkt im Verfahren gestellter Antrag kann aber nur dann zugelassen werden, wenn er keinen neuen Sachverhalt aufwirft und prima facie gewährbar erscheint.

Im vorliegenden Fall gehen jedoch die durchgeführten Änderungen viel weiter als die von der Beschwerdegegnerin angegebenen Klarstellungen. Die eingefügten Merkmale betreffen nämlich zum ersten Mal im gesamten Verfahren zwei unterschiedliche Bohrungen im Gehäuseteil. Zum einen stellt nämlich die im Anspruch genannte Bohrung die abtriebsseitige Öffnung im Gehäuseteil dar und weist einen Einstich auf (Merkmal C), zum anderen soll die Bohrung zugleich im Gehäuseteil um den Einstich herum liegen und zur Aufnahme des Lagers und des Wellendichtrings vorgesehen sein (Merkmal F).

Aus der gesamten Anmeldung und insbesondere aus Figur 2a ist jedoch zu entnehmen, dass die zur Aufnahme des Lagers und des Wellendichtrings vorgesehene Bohrung nicht im Gehäuse, sondern im Zwischenflansch angeordnet ist und keinen Einstich aufweist, so dass nicht klar ist, von welchen Bohrungen im Anspruch die Rede ist.

Die hinzugefügten Merkmale führen somit Änderungen ein, die nicht prima facie aus den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu entnehmen sind und Zweifel an der Klarheit des Anspruchswortlauts hervorrufen. Da der verspätet eingereichte Hilfsantrag 12 somit nicht prima facie gewährbar erscheint, wurde er nicht in das Verfahren zugelassen.

- 25 -T 0044/11

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
- 2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner